

§ 31 PAPO (Brandenburg) — Abschlussnote

Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich aus:

dem arithmetischen Mittel der Punktwerte für die Prüfungsleistungen in den Zwischenprüfungen, wovon der Mittelwert

der ersten Zwischenprüfung mit 20 Prozent,

der zweiten Zwischenprüfung mit 25 Prozent und

der dritten Zwischenprüfung mit 15 Prozent anzusetzen sind,

den Punktwerten des schriftlichen und mündlichen Teils der Abschlussprüfung, die mit jeweils 20 Prozent anzusetzen sind.

(2) Über das Bestehen der Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

Zitiervorschlag: § 31 PAPO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PAPO/31>